

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden

Die Empfehlungen (DV 23/14) wurden von der Arbeitsgruppe „SGB II“ erarbeitet, im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ sowie im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 11. März 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

I. Zur Situation von Alleinerziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	3
II. Alleinerziehende in der Arbeitsvermittlung	4
1. Bewusstsein für das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf	4
2. Ganzheitliche Beratung	4
3. Förderung von Müttern von Kindern unter drei Jahren	5
4. Zielgruppenspezifische Maßnahmen der beruflichen Aktivierung und Eingliederung	6
5. Bedarfs- und geschlechtergerechte Gewährung von Eingliederungsleistungen	6
6. Integration in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit	7
7. Arbeitgeber für die Beschäftigung Alleinerziehender gewinnen	7
8. Teilzeitausbildungen stärken	7
9. Lebensunterhaltssicherung bei Berufswahl berücksichtigen	8
10. Gründe für die Ausübung geringfügiger Beschäftigung erkennen	8
11. Verlässliche, flexible und ganztägige Kinderbetreuung	9
12. Unterstützung beim Zugang zu Kinderbetreuung	10
III. Besonderheiten im Leistungsrecht	10
1. Bedarfsgemeinschaft und Einkommensanrechnung	10
2. Mehrbedarf	11
3. Bedarfe von Auszubildenden	11

I. Zur Situation von Alleinerziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Alleinerziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Adressaten besonderer arbeitsmarktpolitischer Bemühungen: Unter anderem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2009 bis 2013 die Programme „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ und „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ umgesetzt. Dennoch ist es bisher nicht gelungen, den Arbeitsmarktzugang für Alleinerziehende signifikant zu verbessern. Alleinerziehende beziehen überdurchschnittlich lange und überdurchschnittlich häufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und unterliegen einem hohen Armutsrisiko.¹ Rund 40 % der Alleinerziehenden sind zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen², zu 95 % handelt es sich um Frauen. Die Hälfte der Alleinerziehenden bezieht länger als zweieinhalb Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Je jünger das Kind ist und je mehr Kinder im Haushalt leben, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.³ Gut ein Viertel der Alleinerziehenden lebt mit einem jüngsten Kind von unter drei Jahren zusammen.⁴ Mehr als die Hälfte der alleinerziehenden Mütter versorgt ein Kind, 31 % versorgen zwei Kinder, 13 % drei oder mehr minderjährige Kinder.⁵ Nichterwerbstätige alleinerziehende Mütter sind häufiger auf Arbeitsuche als nichterwerbstätige Mütter in Paarfamilien und streben den Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Erwerbsunterbrechung besonders schnell an.⁶ 30 % der Alleinerziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende üben eine Beschäftigung aus.⁷ Größtenteils handelt es sich um Minijobs und Teilzeitbeschäftigungen.⁸ Besondere Schwierigkeiten bei der Integration in Arbeit haben Alleinerziehende ohne Berufsabschluss. 55,7 % der Alleinerziehenden im Rechtskreis SGB II haben keinen Berufsabschluss.⁹ Demgegenüber ist der prozentuale Anteil von Frauen ohne Berufsabschluss an allen Arbeitslosen mit 44,2 % etwas geringer.¹⁰ Vor allem junge Mütter gehen ohne Berufsabschluss in die Familienphase.

Die Lebenssituation und die Lebenslagen Alleinerziehender sind heterogen. Typischerweise erschweren Alleinerziehenden länger zurückliegende Berufserfahrungen infolge von Erziehungszeiten, der Mangel an familienfreundlichen Arbeitsplätzen oder fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Die meisten alleinerziehenden Frauen waren zuvor verheiratet.¹¹ Das Durchschnittsalter von Frauen bei der Scheidung liegt bei 41,7 Jahren.¹² Ein konservatives Verständnis von der „Frauen- und Mutterrolle“ kann

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Constanze Rogge.

- 1 Achatz u.a.: Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II, IAB Forschungsbericht 8/2013, S. 11.
- 2 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Lebenslagen in Deutschland – Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 111.
- 3 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 52, S. 48.
- 4 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 15.
- 5 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 14.
- 6 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Lebenswelten und -wirklichkeiten von Alleinerziehenden, S. 17.
- 7 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 16.
- 8 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 16.
- 9 Bundesagentur für Arbeit (2013): Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Deutschland, S. 18.
- 10 Bundesagentur für Arbeit (2013): Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Frauen und Männer am Arbeitsmarkt, S. 20.
- 11 Statistisches Bundesamt (2013): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien, Ergebnisse des Mikrozensus 2012, S. 85.
- 12 Krack-Roberg: Ehescheidungen 2009, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik März 2011, S. 243.

dazu führen, dass Alleinerziehenden allenfalls ein sehr eingeschränktes Beschäftigungsangebot unterbreitet wird und damit Eingliederungschancen gemindert werden. In die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Prinzip des „gender mainstreamings“ eingeflossen: Die Leistungsgewährung ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB II daran auszurichten, dass familienspezifische Verhältnisse berücksichtigt werden und geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird. Um dieser Zielvorgabe bei der Leistungsgewährung an alleinerziehende Frauen Rechnung tragen zu können, sind gemeinsame Anstrengungen verschiedener Akteure auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich. Der Deutsche Verein weist in seinen Empfehlungen auf Handlungsbedarfe hin und erörtert Besonderheiten, die bei der Förderung Alleinerziehender in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beachten sind. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins richten sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger als auch an die mit der Arbeitsmarktintegration befassten Fach- und Führungskräfte. Die Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf alleinerziehende Mütter, da die Anzahl alleinerziehender Väter im Rechtskreis SGB II gering ist und alleinerziehende Väter vorwiegend mit einem älteren Kind zusammenleben.¹³

II. Alleinerziehende in der Arbeitsvermittlung

1. Bewusstsein für das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf

In der Arbeitsvermittlung sollte das Verständnis für die Lebenssituation Alleinerziehender und für das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter etabliert werden. Die Vereinbarkeit ist wesentlich für die Entwicklung der individuellen Eingliederungsstrategie. Sie beeinflusst die berufliche Orientierung und die einsetzbaren Eingliederungsinstrumente ebenso wie die Unterbreitung konkreter Vermittlungsvorschläge. So können sich Vermittlungsvorschläge für Tätigkeiten im Schichtdienst (z.B. im Dienstleistungsbereich) oder die Durchführung bestimmter Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. in der Altenpflege) unter dem Aspekt der Vereinbarkeit als ungeeignet erweisen.

2. Ganzheitliche Beratung

Um die Chancen bei der Integration in Arbeit zu verbessern, sind die jeweiligen Lebensumstände der Leistungsberechtigten in den Blick zu nehmen. So können etwa die alleinige Erziehungsverantwortung, Schulden, Trennungskonflikte oder Belastungen der von einer Trennung betroffenen Kinder sowie besondere Betreuungsbedarfe der Kinder krisenhafte Lebenssituationen bedingen, welche die Fähigkeit zur Erwerbsintegration beeinträchtigen. In Projekten zur Förderung Alleinerziehender in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwies sich die Ermöglichung der Vernetzung von Alleinerziehenden miteinander als hilfreich.¹⁴ Die Bildung von Netzwerken und Möglichkeiten zum persönlichen Austausch können die Lebenssituation positiv beeinflussen. Bevor Schritte zur Auf-

¹³ Statistisches Bundesamt (Fußn. 11), S. 112.

¹⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Programmbegleitung „Gute Arbeit für Alleinerziehende“, Themenfeature: Good Practice – Transfer von Ansätzen, Wissen und Erfahrungen aus der Projektarbeit, S. 5.

nahme einer Arbeit möglich sind, müssen ggf. zunächst persönliche Problemlagen durch flankierende Leistungen nach dem SGB II bewältigt werden. Außerdem kann es im Einzelfall erforderlich sein, Alleinerziehende an örtliche Unterstützungs- und Beratungsangebote weiterzuleiten. Für Vermittler/innen ist es daher unabdingbar, einen Überblick über sozialraumorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote zu haben. Auch Hausaufgabenhilfe, Mittagsverpflegung oder Freizeitangebote für Kinder können entlastend wirken. Alleinerziehende sollten durch Beratung dazu befähigt werden, sich eigenständig zu orientieren und sich passgenaue Angebote zu suchen. Bei Fragen, z.B. zur Frauenförderung und zu lokalen Netzwerken, können die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt angesprochen werden.

Alleinerziehende können durch eigene Rollenbilder oder infolge der Erwartungen ihres sozialen Umfeldes an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert werden. Vermittler/innen sollten für Rollenbilder sensibilisiert werden und in der Lage sein, diese in Beratungsgesprächen zu thematisieren. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Eingliederungsprozess lässt sich in der Regel nur über eine kontinuierliche und langfristige Begleitung durch eine/n Vermittler/in realisieren.

3. Förderung von Müttern von Kindern unter drei Jahren

Alleinerziehenden sollte eine frühzeitige Rückkehr ins Berufsleben ermöglicht werden, denn die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsmarkt beeinflusst die Chancen zur erneuten Erwerbsintegration. Insbesondere ist die Regelung aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 SGB II nicht als „Ausschluss von Eingliederungsleistungen“ für Leistungsberechtigte zu verstehen, die ein unter dreijähriges Kind betreuen. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist Leistungsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzumutbar, soweit dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Sie ist in der Regel nicht gefährdet, wenn für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres die Betreuung sichergestellt ist. Die Regelung dient dem Kindeswohl und der Wahrung der berechtigten Elternbelange.¹⁵ Aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II folgt, dass eine Alleinerziehende nicht zur Aufnahme einer Arbeit angehalten werden kann, wenn sie ein Kind im Alter von unter drei Jahren erzieht. Sie ist berechtigt, die Aufnahme einer Arbeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme als unzumutbar abzulehnen. Die Alleinerziehende hat allerdings auch das Recht, während dieser Zeit Leistungen zur Eingliederung und Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Werden in einer Eingliederungsvereinbarung Maßnahmen der beruflichen Eingliederung oder Eigenbemühungen, wie die Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge vereinbart, sind diese freiwillig und nicht sanktionsbewehrt.

Der Deutsche Verein empfiehlt nachdrücklich eine persönliche Beratung von Leistungsberechtigten zu ihrem Recht aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 SGB II. Es sollte darüber aufgeklärt werden, dass die Teilnahme an Eingliederungsleistungen und die Aufnahme einer Arbeit möglich und sinnvoll ist, bevor das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Frühzeitige Eingliederungsleistungen erhöhen die Chancen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Alleinerziehende sollten

¹⁵ Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 10 Rdnr. 105.

daher durch die Vermittler/innen motiviert werden, Eingliederungsleistungen in Anspruch zu nehmen, damit ihnen gute Chancen für eine zügige und nachhaltige Überwindung der Hilfebedürftigkeit eröffnet werden können. Zudem sollte über die örtlichen Kinderbetreuungsangebote informiert werden.

4. Zielgruppenspezifische Maßnahmen der beruflichen Aktivierung und Eingliederung

Um eine passgenaue Gewährung von Leistungen der beruflichen Eingliederung und Aktivierung an Alleinerziehende zu ermöglichen, sollte die Vereinbarkeit der Teilnahme an Maßnahmen mit dem Familienleben auch ein wesentliches Kriterium beim Einkauf von Maßnahmen sein. Qualifizierende Maßnahmen, die in Teilzeit absolviert werden können, sollten ebenso verfügbar sein, wie Maßnahmen mit flexiblen Teilnahmezeiten. Im Rahmen von Maßnahmen sollten zudem die spezifischen Bedürfnisse von Alleinerziehenden berücksichtigt werden können, beispielsweise indem Kinderbetreuung oder die sozialpädagogische Unterstützung von Maßnahmeteilnehmerinnen ermöglicht werden. In Maßnahmen ist ein hohes Qualifikationsniveau anzustreben, welches das Ziel der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den Mittelpunkt stellt.

5. Bedarfs- und geschlechtergerechte Gewährung von Eingliederungsleistungen

Vor Ort sollte die Praxis der Gewährung von Eingliederungsleistungen überprüft werden. Untersuchungen zeigen, dass Alleinerziehende mit steigendem Alter ihrer Kinder zunehmend an einer betrieblichen oder betriebsnahen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen.¹⁶ Die Möglichkeiten zum Wiedereintritt ins Berufsleben werden geringer, je länger die Abwesenheit vom Arbeitsmarkt andauert; bereits vorhandene Qualifikationen und Berufserfahrungen verlieren im Laufe der Zeit an Wert.¹⁷ Leistungen der beruflichen Eingliederung für Alleinerziehende müssen folglich darauf zielen, längere Abwesenheiten vom Arbeitsmarkt zu verhindern und Qualifikationen zu erhalten bzw. sie auf ein Niveau zu bringen, welches den Bedürfnissen des örtlichen Arbeitsmarktes entspricht. Jobcenter sollten überprüfen, ob Frauen und Männer den gleichen Zugang zu marktnahen Eingliederungsleistungen mit einem hohen Qualifikationsniveau haben. Insbesondere sollte der Zugang von Alleinerziehenden zu Maßnahmen der beruflichen Eingliederung und Aktivierung bei einem Arbeitgeber (§ 45 SGB III) überprüft und fokussiert werden, denn sie weisen bessere Eingliederungserfolge auf als außerbetriebliche Maßnahmen.¹⁸

Der im SGB II verfolgte gleichstellungspolitische Ansatz sollte sich auch in den Zielvereinbarungen widerspiegeln.

¹⁶ Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 56 ff.

¹⁷ Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 36.

¹⁸ Koch u.a.: Arbeitsmarktinstrumente auf dem Prüfstand, IAB Kurzbericht 11/2011, S. 3.

6. Integration in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen gemäß § 2 Abs. 1 SGB II alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, insbesondere haben sie dazu ihre Arbeitskraft einzusetzen. Maßnahmen zur Förderung sollten auf nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sein. In vielen Fällen kann dieser bei Alleinerziehenden durch eine längerfristige Förderung besser erreicht werden als mit einer schnellen Integration in eine Erwerbstätigkeit mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen. Um vor Ort eine entsprechende Förderung sicherzustellen, sollte vorrangig die Integration Alleinerziehender in eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit angestrebt werden. Zur Zielerreichung können die Aktivitäten der Jobcenter beispielsweise abschlussorientiert und auf die Vermittlung von Berufspraxis und Qualifikationen, die den Anforderungen des örtlichen Arbeitsmarktes entsprechen, gerichtet sein.

7. Arbeitgeber für die Beschäftigung Alleinerziehender gewinnen

Die Arbeitsmarktintegration Alleinerziehender erfordert die Erschließung betrieblicher Ausbildungsplätze in Teilzeit, betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen in Teilzeit und familienfreundlicher Arbeitsplätze. Im Rahmen des Programmes „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ zeigte sich, dass bei Arbeitgebern ausdrücklich für die Beschäftigung Alleinerziehender geworben werden muss.¹⁹ Praktisch bewährt hat sich die Thematisierung von Vorbehalten gegen die Anstellung von Alleinerziehenden. Viele Arbeitgeber stehen der Anstellung von alleinerziehenden Frauen kritisch gegenüber, weil sie höhere Ausfallzeiten befürchten oder damit rechnen, dass Alleinerziehende der doppelten Belastung durch Familie und Beruf nicht gewachsen sind. Daher verkennen sie, dass Alleinerziehende aufgrund ihrer Lebenssituation über besondere Stärken verfügen können, etwa Organisationstalent, Belastbarkeit und soziale Kompetenzen. Diese Stärken sollten ebenso wie die hohe Arbeitsmotivation von Alleinerziehenden hervorgehoben werden. Zusätzlich zur spezifischen Arbeitgeberansprache haben sich Betriebspraktika als förderlich erwiesen. Sie eröffnen Alleinerziehenden die Möglichkeit, die nach Aufnahme einer Arbeit erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Abläufe im familiären Alltag zu erproben. Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, etwaige Vorbehalte abzubauen.

Im Rahmen von Betriebspraktika, betrieblichen Weiterbildungen und nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnissen sollte der/die zuständige Vermittler/in ein/e unterstützende/r Ansprechpartner/in für Arbeitgeber und Leistungsberechtigte sein. Der/die Vermittler/in sollte von beiden Seiten kontaktiert werden können, wenn Schwierigkeiten bei der Arbeit auftreten.

8. Teilzeitausbildungen stärken

Fehlt es Alleinerziehenden an einer beruflichen Qualifikation muss ihre Ausbildung im Mittelpunkt der Bemühungen des Jobcenters stehen. Der Deutsche Verein befürwortet ein verstärktes Engagement für Teilzeitausbildungen. Die

¹⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Programmbegleitung des ESF-Ideenwettbewerbs „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ – Endbericht, S. 43.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten eine Zusammenarbeit mit weiteren lokalen Arbeitsmarktakteuren, den Kammern und Berufsschulen anstreben, um vor Ort das Modell der Teilzeitausbildung im dualen System zu etablieren. Als Forum für eine Zusammenarbeit kann der örtliche Beirat genutzt werden. Neben den Kammern sind Berufsschulen wichtige Akteure bei der Schaffung von Ausbildungsperspektiven für Alleinerziehende. Teilzeitauszubildende absolvieren den Berufsschulunterricht in Vollzeit und müssen in dieser Zeit die Kinderbetreuung sicherstellen. Dies kann eine große Herausforderung sein und den Weg in eine Teilzeitausbildung erschweren. Berufsschulen können Alleinerziehende unterstützen, indem sie bei ihren Schülern erfragen, ob die Ausbildung in Teilzeit absolviert wird und z.B. die Unterrichtsabläufe auf die zeitlichen Bedarfe von Alleinerziehenden einstellen.²⁰ Örtlich ansässige Betriebe sollten durch eine individuelle Ansprache vom Modell der Teilzeitausbildung überzeugt werden.²¹ Arbeitgeber können sich durch Teilzeitausbildungen das Potenzial einer motivierten und verantwortungsbewussten Zielgruppe erschließen und ihren Fachkräftebedarf sichern.

Junge Mütter und Väter ohne Berufsabschluss sollten durch die Arbeitsvermittlung über Möglichkeiten und Modalitäten von Teilzeitausbildungen informiert werden.

9. Lebensunterhaltssicherung bei Berufswahl berücksichtigen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen der Grundsicherung bestreiten können. Damit auch für Alleinerziehende ein Leben unabhängig von Leistungen der Grundsicherung möglich wird, sollten Arbeitgeberservice und Arbeitsvermittlung auch in „frauenuntypischen“ Berufsbereichen Beschäftigungsmöglichkeiten erschließen bzw. bei den Leistungsberechtigten für diese werben. Nach wie vor sind Berufe, die mehrheitlich von Frauen ausgeübt werden (z.B. in den Bereichen Pflege, Erziehung, Einzelhandel), im Mittel niedriger entlohnt, als Berufe, die in der Regel von Männern ausgeübt werden (handwerkliche und mechanische Tätigkeiten). Insbesondere Dienstleistungs- und Pflegeberufe sehen häufig Schichtdienst vor und sind damit bereits unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf problematisch, s.o. Frauen sind zudem im Vergleich zu Männern auf ein geringeres Spektrum an Berufen konzentriert.²²

10. Gründe für die Ausübung geringfügiger Beschäftigung erkennen

Viele Alleinerziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende üben eine geringfügige Beschäftigung aus.²³ Geringfügige Beschäftigung ist im Hinblick auf geringe bzw. fehlende Rentenversicherungsbeiträge problematisch und

20 Gute Beispiele für Möglichkeiten der Unterstützung von Teilzeitauszubildenden in der Berufsschule: Bundesministerium für Bildung und Forschung (2013): Ausbildung in Teilzeit – ein Gewinn für alle, S. 92.

21 Gute Beispiele zur Gewinnung von Arbeitgebern, Kinderbetreuung in Randzeiten, ebd., S. 18. ff.

22 Hausmann/Kleinert: Berufliche Segregation auf dem Arbeitsmarkt, IAB Kurzbericht 9/2014, S. 2 m.w.N.

23 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 16 m.w.N.

kann einen längerfristigen Leistungsbezug begünstigen, wenn keine Ausweitung der Beschäftigung angestrebt wird oder der Erwerb von beruflichen Qualifikationen nicht priorisiert wird. Vermittler/innen sollten die Ursachen ermitteln, die der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entgegenstehen. Neben der Tatsache, dass es lokal an besseren Beschäftigungsmöglichkeiten fehlt, können familiäre Betreuungsaufgaben (neben Kinderbetreuung auch die Pflege Angehöriger), erfahrene oder erwartete Ablehnung durch Arbeitgeber oder die Annahme, die Ausweitung der Beschäftigung verbessere die eigene finanzielle Situation nicht, ursächlich für die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung sein.²⁴ Hier ist gute Beratung durch die Vermittler/innen gefragt, um die Integration der Leistungsberechtigten in eine existenzsichernde Beschäftigung zu erreichen.

11. Verlässliche, flexible und ganztägige Kinderbetreuung

Die Gewährleistung verlässlicher Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie in schulischen und schulnahen Ganztagsangeboten ist Voraussetzung für die Erwerbsintegration Alleinerziehender. Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung sind in § 24 SGB VIII geregelt. Ist Kinderbetreuung zur Erwerbsintegration erforderlich, kann sie gemäß § 16a Nr. 1 SGB II gefördert werden.²⁵ Dem kommunalen Träger obliegt es, ausreichend Betreuungsmöglichkeiten für den Bedarf nach § 16a Nr. 1 SGB II vorzuhalten.

Die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung ist regional sehr unterschiedlich. Es sollte vor Ort geprüft werden, ob der Bestand an Betreuungsmöglichkeiten die Bedarfe der Alleinerziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende deckt. Dazu sollten die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommune als Schulträger zusammenarbeiten. Bei der Ermittlung des Kinderbetreuungsbedarfs sind das Alter der Kinder, ihre individuellen Unterstützungsbedarfe (etwa bei Behinderungen) und die Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Alleinerziehenden zu berücksichtigen.²⁶ Für erwerbstätige Eltern ist es wichtig, dass die Betreuung auch in Ferien-, Randzeiten, am Wochenende und in Notfallsituationen gewährleistet ist. Auch für atypische Betreuungsbedarfe sind qualifizierte Angebote notwendig. Besondere Aufmerksamkeit sollten die örtlichen Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder erhalten. Nach einer Bestands- und Bedarfsanalyse sollten die beteiligten Akteure Handlungsnotwendigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten beim Betreuungsangebot und beim Zugang zu Kinderbetreuung benennen. Bestehen Lücken im Betreuungsangebot für Alleinerziehende, sollten gemeinsam messbare Ziele definiert und vereinbart werden, um die Unterstützung Alleinerziehender vor Ort zu verbessern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kooperationsbereitschaft aller örtlichen Akteure gewährleistet ist.

24 Achatz u.a. (Fußn. 1), S. 36.

25 Zu den Rechtsgrundlagen im Einzelnen: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, S. 7, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2014/DV-09-14-Eingliederungsleistungen.

26 Vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zu den Herausforderungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren, S. 4 ff., http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2002-11_Eckpunktepapier_Ausbau%20KTB.pdf.

12. Unterstützung beim Zugang zu Kinderbetreuung

Jobcenter, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und örtliche Träger von Betreuungsangeboten müssen kooperieren, um Alleinerziehenden einen zuverlässigen Zugang zu Kinderbetreuung zu ermöglichen. Dabei ist die Zusammenarbeit von Jobcenter und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Eine Kooperation der Leitungskräfte ist ebenso erforderlich wie die Zusammenarbeit der Fachkräfte. Die Abstimmung von Dienstleistungsketten und Verfahrensabläufen kann erleichtert werden, indem die Leitungskräfte gemeinsam Beispielfälle besprechen und Schnittstellen analysieren. Kooperationsvereinbarungen können zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit von Jobcenter und Jugendhilfeträger beitragen. Die Vereinbarung von festen Ansprechpartnern auf Ebene der Fachkräfte ermöglicht kurze Wege und eine effiziente Unterstützung bei der Verschaffung von Kinderbetreuung.

Zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuung sollten Vermittler/innen die Leistungsberechtigten über das für sie verfügbare und örtlich erreichbare Angebot an Kinderbetreuung informieren und „Dringlichkeitsbescheinigungen“ ausstellen. In Anbetracht gesetzlich geregelter Ansprüche auf Kinderbetreuung sind Alleinerziehende nicht auf ihre ggf. vorhandenen sozialen Netzwerke für die Betreuung ihrer Kinder zu verweisen.

Ist Kinderbetreuung verfügbar, kann es erforderlich sein, die Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten zu ermutigen. In der Beratung sollte der positive Einfluss öffentlicher Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege auf die Entwicklung des Kindes hervorgehoben werden. In Kindertagesstätten wird die Entwicklung des Kindes gefördert; die Erziehung und Bildung in der Familie wird unterstützt und ergänzt, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII. Zum Abbau von Vorbehalten gegen Kinderbetreuung haben sich in der Praxis Informationsveranstaltungen von Jugendamtsmitarbeiter/innen, die spezifisch an Alleinerziehende gerichtet sind, und der Erfahrungsaustausch mit Müttern, die nach Inanspruchnahme von Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, bewährt.²⁷ Im Hinblick auf die erforderliche Kinderbetreuung bei der Arbeitsaufnahme, sollten Informationen über mögliche Zuschüsse für eine Betreuung in der Kindertagespflege, Geschwisterermäßigung und einkommensabhängige Förderung in Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Akteuren zusammengestellt und Alleinerziehenden zugänglich gemacht werden.

III. Besonderheiten im Leistungsrecht

1. Bedarfsgemeinschaft und Einkommensanrechnung

Lebt eine unverheiratete leistungsberechtigte Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit ihren Eltern zusammen, bildet sie mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Lebt sie jedoch mit ihrem Kind bei ihren Eltern, ist sie nicht der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zuzuordnen, sondern bildet mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Somit ist der

²⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Programmbegleitung des ESF-Ideenwettbewerbs „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ – Endbericht, S. 48.

Regelbedarf für Alleinstehende und Alleinerziehende gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II anzuerkennen.

Lebt eine alleinerziehende Leistungsberechtigte mit ihren Eltern zusammen, sind auch Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung zu beachten: Gemäß § 9 Abs. 3 SGB II wird das Einkommen der Eltern nicht auf den Bedarf eines Kindes, das schwanger ist oder ein Kind bis zu Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut, angerechnet.

2. Mehrbedarf

Leben Leistungsberechtigte mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen und sorgen allein für die Pflege und Erziehung, ist ein Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 3 SGB II zu bewilligen. Die Leistungsberechtigte sorgt allein für die Pflege und Erziehung des Kindes, wenn sie allein die umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen hat und dabei nicht von einer anderen Person „in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen.“²⁸ Eine Alleinerziehende sorgt auch dann allein für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, wenn volljährige Geschwister des minderjährigen Kindes in der Bedarfsgemeinschaft leben. Einen Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II hat auch eine minderjährige Alleinerziehende, die im Haushalt ihrer Eltern lebt und die erzieherische Verantwortung allein wahrnimmt.

3. Bedarfe von Auszubildenden

Vermittler/innen sollten für die Problematik der Lebensunterhaltssicherung von Alleinerziehenden bei der Aufnahme einer Ausbildung sensibilisiert sein. Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, die eine dem Grunde nach dem BAföG oder den §§ 51, 57, 58 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) förderungsfähige Ausbildung absolvieren, grundsätzlich keinen über die Leistungen des § 27 SGB II hinausgehenden Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In der Praxis kommt es häufig zu Schwierigkeiten bei der Lebensunterhaltssicherung beim Übergang von der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Ausbildung. Ist eine Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig kann eine Zahlungslücke entstehen, da nach Vorlage von i.S.d. § 51 Abs. 2 BAföG vollständigen Antragsunterlagen ein Zeitraum von bis zu zehn Wochen bis zur Auszahlung der ersten Ausbildungsförderung vergehen kann. Leistungsberechtigte sollten daher auf das Antragsverfahren nach dem BAföG, den Umfang der beizubringenden Unterlagen sowie auf die Bearbeitungsdauer bzw. die mögliche Dauer von 10 Wochen bis zur Zahlbarmachung der Ausbildungsförderung nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen hingewiesen werden. Wichtig ist zudem eine Aufklärung über das Recht, einen Antrag gemäß §§ 27 Abs. 4 Satz 2, 24 Abs. 4 SGB II auf die darlehensweise Bewilligung von Leistungen für den ersten Ausbildungsmonat zu stellen.

28 BSG, Urteil vom 23. August 2012, B 4 AS 167/11 R.

Der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II gilt nur für Auszubildende. Kinder von Auszubildenden haben weiterhin einen Anspruch auf Sozialgeld. Allein Bedarfe der Auszubildenden, die mit der Ausbildung zusammenhängen bzw. wegen der Ausbildung entstehen, sind vom Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 5 SGB II erfasst. Auf die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, kostenaufwendiger Ernährung, zur Deckung unabweisbarer, laufender Bedarfe sowie auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende besteht auch für Auszubildende gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch, soweit die Mehrbedarfe nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind. Gemäß § 27 Abs. 2 SGB II besteht zudem ein Anspruch auf Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt. Beziehen Auszubildende BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe kann nach § 27 Abs. 3 SGB II ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bestehen. Entsprechendes gilt in Fällen, in denen Auszubildende nur wegen des eigenen Einkommens oder Vermögens bzw. wegen des Einkommens oder Vermögens der Eltern kein BAföG oder keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 SGB II haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger erhalten. Leistungsträger haben demnach dafür zu sorgen, dass Leistungsberechtigte eine fachgerechte Beratung durch zuständige Leistungsträger erhalten und müssen dazu aktiv und beratend auf Leistungsberechtigte zugehen.²⁹ Wollen Alleinerziehende eine Ausbildung aufnehmen, sind sie daher auf Möglichkeiten der Antragstellung für monetäre Leistungen und die dafür zuständigen Träger aufzuklären.

29 Münder, in: LPK SGB II, 4. Aufl., § 4 Rdnr.11.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de